

Allgemeine Geschäftsbedingungen Beratungs- und Managementdienstleistungen

1. Präambel

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehung zwischen Bierwirth & Kluth Hotel Management GmbH (**B&K**) und dem Auftraggeber (**AG**). Die Vertragschließenden sind übereingekommen, daß B&K den AG umfassend laut separater Auftragserteilung beraten und unterstützen soll.

2. Grundlagen der Zusammenarbeit

- 2.1 Der Auftrag wird schriftlich in zweifacher Ausfertigung (AG/ B&K) erteilt.
- 2.2 Der AG unterrichtet seine Mitarbeiter und (sofern vorhanden) den Betriebsrat bereits vor Beginn der örtlichen Untersuchungen über die Tätigkeit von B&K.
- 2.3 Der AG gestattet die kostenlose Benutzung von Bürokommunikation wie Telefon, Fax, Kopierer, etc.

A) Beratungsauftrag

2.4. Der Auftrag wird nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Unternehmensberatung ausgeführt. Die Tätigkeit von B&K gliedert sich in Untersuchungen und Besprechungen im Hause des AG, sowie Ausarbeitungen und Berichterstattungen am Geschäftssitz von B&K.

B) Managementauftrag

- 2.5. Der Auftrag wird nach allgemein üblichen Grundsätzen des Hotelmanagements ausgeführt.
- 2.6. Sind Managementaufgaben im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen, sollen aber dennoch wahrgenommen werden, dann wird B&K den AG darauf hinweisen und die Haftungssituation erläutern. (Siehe 3.4.)
- 2.7. Entscheidungen, die B&K während seiner operativen Tätigkeit zu treffen hat, werden nach bestem Wissen zum Wohle und im Sinne des AG getroffen.

3. Haftung

- 3.1. B&K haftet nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 3.2. Ein Schadenersatzanspruch der AG verjährt spätestens innerhalb von 6 Monaten.
- 3.3. Eine Haftung von B&K ist auf eine maximale Obergrenze des Beratungshonorars begrenzt.
- 3.4. Für die Tätigkeit im Rahmen von operativen bzw. Management-Aufgaben ist B&K einem Mitarbeiter des AG faktisch gleichzusetzen. Seine Entscheidungen sind in diesem Rahmen nicht versicherbar und nicht versichert.

4. Schweigepflicht

4.1. B&K verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den AG bekannt werde, Stillschweigen zu bewahren.

5. Leistungsumfang und Honorar

- 5.1 Leistungsumfang und Honorar richten sich nach dem in 2.1. fixiertem Auftrag. Sollte sich herausstellen, daß der ursprüngliche Beratungsumfang überschritten wird/werden muß, wird B&K den AG entsprechend darauf hinweisen.
- 5.2 Sofern **keine** Pauschale vereinbart worden ist, wird das Honorar arbeitstäglich in Form von sog. Tagwerken berechnet.
- 5.3. Ggf. anfallende Tagesspesen, Übernachtungsgelder und Fahrtkosten werden gesondert abgerechnet. Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt B&K vorbehalten.
- 5.4 Gegen Honorar und Kostenerstattungsansprüche von B&K kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Beanstandungen berechtigen nicht zur Zurückhaltung.

6. Auflösung des Vertragsverhältnisses

- 6.1 Das Vertragsverhältnis läuft über den vereinbarten Zeitraum und kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf dieser Zeit gekündigt werden.
- 6.2. Davon unberührt bleibt eine Kündigung aus wichtigem Grund.
 - 6.2.1 Kündigt der AG ohne wichtigen Grund, so behält B&K Anspruch auf die volle vereinbarte oder übliche Vergütung abzüglich der nach § 615 Satz 2 BGB anzurechnenden Beträge.
 - 6.2.2 Kündigt der AG aus wichtigem Grund, der nicht auf vertragswidrigem Verhalten von B&K beruht, so hat B&K Anspruch auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung.

7. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 7.1 Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von B&K.
- 7.2 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen hat nicht zur Folge, daß die gesamten Geschäftsbedingungen oder der gesamte Vertrag zwischen dem AG und B&K unwirksam sind. Anstelle etwa unwirksamer Bedingungen treten die gesetzlichen Bestimmungen.

